



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

49. Jahrgang

Braunschweig, den 11. April 2022

Nr. 5

Inhalt	Seite
Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 29. März 2022.....	9

Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 29. März 2022

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Errichtung

Bei der Stadt Braunschweig wird der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet.

§ 2 Aufgaben

Durch den „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ sollen zukünftige Haushalte von steigenden Versorgungsleistungen für Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebenen entlastet werden. Zur Sicherstellung des Satzungszweckes erfolgen pauschale jährliche Entnahmen aus dem Sondervermögen zur partiellen Haushaltskompensation.

§ 3 Entnahme der Mittel

(1) Die Höhe der Entnahme aus dem Sondervermögen bestimmt sich nach der in der geltenden Investitionsplanung der Stadt Braunschweig vorgesehenen Jahresrate.

(2) Der sich nach dem Absatz 1 für das lfd. Kalenderjahr ergebende Betrag wird dem Sondervermögen bis zum 15. August entnommen.

§ 4 Leitung, Anlage der Mittel

(1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.

(2) Das im Sondervermögen enthaltene Kapital ist sicher und möglichst ertragbringend anzulegen. Es muss für seinen Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an die Stadt und die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrschten städtischen Beteiligungen sind zulässig.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 5 Vermögensstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stadt, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 6 Haushaltsplan

Die Verwaltung hat ab dem 1. Januar für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen.

§ 7 Jahresabschluss

(1) Die Verwaltung stellt am Ende eines Jahres für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss für das Sondervermögen auf.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht sowie eine Anlagen-, eine Schulden-, eine Rückstellungs- und eine Forderungsübersicht beizufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 6. Februar 2018 außer Kraft.

Braunschweig, den 31. März 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 31. März 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

